

Gesetz: BGB §§ 157, 242; LAG §§ 97, 161, 162

Rechtssatz:

- a) Hat in einem vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag der Käufer Umstellungsgrundschulden in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und wird der Verkäufer später wegen des auf diese Grundschulden entfallenden Schuldnergewinns zwar nicht zur Hypotheken-, aber zur Kreditgewinnabgabe herangezogen, so ist eine ergänzende Auslegung des Vertrages dahin, daß der Käufer insoweit den Verkäufer von seiner Abgabeschuld gegenüber dem Finanzamt freistellen müsse, nicht zu beanstanden.
- b) Der Käufer kann in einem solchen Falle nicht verlangen, daß auf seine Freistellungsverpflichtung Gläubiger- oder Betriebsverluste des Verkäufers angerechnet werden, die mit dem verkauften Grundstück in keinem Zusammenhang stehen.

Aktenzeichen: V ZR 190/56
Urteil des BGH vom 19. Februar 1958.

LG Bückeburg
OLG Celle

Verkündet am 19. Februar 1958
Hirth, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäcker- und Konditormeisters Wilhelm M [REDACTED]
in B [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Möbelkaufmann Gustav T [REDACTED] in P [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bun-
desrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe
und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 7. Juni 1956 wird auf Ko-
sten des Beklagten mit der Maßgabe zu-
rückgewiesen, daß folgende Worte der
Urteilsformel wegfallen:

"... mit Ausnahme der Mehrkosten, die
durch die Klageerhebung beim unzustän-
digen Amtsgericht Bückeburg entstanden
sind. Diese Kosten hat der Kläger zu
tragen."

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1951 verkaufte der Kläger das Grundstück L [REDACTED] Straße [REDACTED] in B [REDACTED] (Grundbuch von B [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 67), auf dem er bisher die Fabrikation und den Verkauf von Möbeln betrieben hatte, an den Beklagten und ließ es ihm auf. Der Kaufpreis betrug laut § 1 des Vertrages 105 000 DM. Davon wurden 32 372,50 DM durch Übernahme mehrerer in Abteilung III des Grundbuchs eingetragener Lasten, die in § 2 des Vertrages unter Buchstabe a im einzelnen aufgeführt waren, getilgt; der Schlußabsatz des § 2 lautete:

"Die unter a) unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Grundstückslasten übernimmt der Käufer mit schuldbefreiender Wirkung für den Verkäufer."

Der § 8 des Vertrages hatte folgenden Wortlaut:

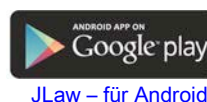
"Die Verpflichtungen aus Soforthilfe- oder Lastenausgleichsgesetzgebung werden - unabhängig von dem für ihre Entstehung gesetzlich zugrunde gelegten Stichtag - von dem Käufer übernommen."

Unter den Grundstückslasten, die der Beklagte in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte, befanden sich Umstellungsgrundschulden in Höhe von insgesamt 23 360,98 DM. Hierauf bezahlte er an die Kreis- und Stadtsparkasse B [REDACTED], die diese Grundschulden verwaltete, Zinsen und Tilgungsraten, und zwar bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (1. September 1952) 1 108,79 DM und danach noch 1 214,08 DM. Der letztgenannte Betrag wurde dem Beklagten später, da nach § 120 LAG die Umstellungsgrundschulden erloschen waren, von der Sparkasse wieder zurückerstattet.

Der Kläger wurde später als Inhaber eines gewerblichen Betriebes gemäß § 161 LAG zur Kreditgewinnabgabe herange-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zogen. Laut Bescheid des Finanzamts Hildesheim vom 8. Februar 1956 beträgt seine Abgabenschuld 49 100 DM. Bei Errechnung dieses Betrages sind die Umstellungsgrundschulden als "Schuldnergewinn" (§ 163 IAG) mit berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Kreditgewinnabgabe, soweit sie aus den vertraglich in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Grundstücksbelastungen herrühre, im Verhältnis der Parteien zueinander vom Beklagten getragen werden müsse. Denn durch die bei Vertragsabschluß nicht vorausgesehene gesetzliche Regelung habe sich das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, von dem die Parteien damals ausgegangen seien, zu seinem Nachteil verschoben; er sei infolge seiner Heranziehung zur Kreditgewinnabgabe wiederum Schuldner des Staates gerade hinsichtlich derjenigen Verbindlichkeiten geworden, die der Beklagte ihm laut Vertrag habe abnehmen sollen. Die Ausgleichungspflicht des Beklagten ergebe sich auch aus § 8 des Kaufvertrages. Er müsse ihm daher die 1 214,08 DM herausgeben, die er von der Kreis- und Stadtparkasse zurückerhalten habe, und darüber hinaus noch weitere Beträge bezahlen. Der Kläger hat, nachdem er zunächst vor dem Amtsgericht einen Teilbetrag von 500 DM eingeklagt hatte, seine Forderung später auf 1 900 DM erhöht. Demgemäß hat er vor dem Landgericht, an das der Rechtsstreit zuständigkeitshalber verwiesen worden ist, den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 1 900 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1953 zu verurteilen.

Der Beklagte, der um Klageabweisung geboten hat, ist der Ansicht, mit der Übernahme der Umstellungsgrundschulden, die an Erfüllungsstatt erfolgt sei, habe er den Kaufvertrag vollständig erfüllt; weitere Leistungen könnten

von ihm nicht mehr gefordert werden. Er habe bei Vertragsabschluß das Risiko übernommen, daß die Grundschulden nach Erlaß des Lastenausgleichsgesetzes in voller Höhe bestehen blieben; der Umstand, daß sie weggefallen seien, komme ihm allein zugute. Hilfsweise rechne er mit einem Betrage von 952,25 DM auf, die er zu Unrecht für Soforthilfe bezahlt habe.

Der Kläger hat eine solche Zahlung des Beklagten in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach seiner Auffassung steht dem Kläger ein Anspruch auf die von der Kreis- und Stadtparkasse an den Beklagten zurückerstatteten 1 214,08 DM schon mangels Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung nicht zu. Ob der Beklagte vertraglich zur Tragung des auf das Grundstück entfallenden Teiles der Kreditgewinnabgabe verpflichtet sei, könne dahinstehen, weil der Kläger jedenfalls nicht Zahlung an sich selbst, sondern, da er bisher seinerseits noch nichts an das Finanzamt gezahlt habe, höchstens Befreiung von seiner Verbindlichkeit verlangen dürfe.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen bisherigen Antrag aufrechterhalten. Hilfsweise hat er um Verurteilung des Beklagten dahin gebeten, ihn gegenüber dem Finanzamt in Hildesheim aus seiner Verpflichtung zur Zahlung der Kreditgewinnabgabe auf einen Betrag von 23 360,98 DM, soweit fällig ab 1. November 1951, abzüglich bereits gezahlter und dem Kläger in Anrechnung gebrachter 1 108,79 DM zu befreien.

Diesem Hilfsantrag hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Kosten des zweiten Rechtszuges sind gegeneinander aufgehoben, diejenigen des ersten Rechtszuges sind dem Beklagten auferlegt worden mit Ausnahme der durch die Anrufung des Amtsgerichts Bückeburg entstandenen Mehrkosten, die der Kläger tragen müsse.

Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils insoweit, als es ihn verurteilt hat, den Kläger gegenüber dem Finanzamt von der Verpflichtung zur Zahlung der Kreditgewinnabgabe mit einem Betrag von mehr als 13 613,31 DM abzüglich bereits gezahlter 1 108,79 DM und 952,25 DM zu befreien; er bittet insoweit um Klageabweisung und anderweitige Kostenverteilung, hilfsweise um Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß für die Ansprüche des Klägers nicht, wie der Beklagte im zweiten Rechtszuge geltend gemacht hatte, das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Art. II § 6 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (MittBdL 1949, 706) ausschließlich zuständig sei, sondern daß die Entscheidung - da ein Streit oder eine Ungewißheit über die Höhe der Umstellung nicht vorliege - durch das Prozeßgericht zu erfolgen habe, werden von der Revision keine Einwendungen erhoben. Diese Auffassung erweist sich auch bei Nachprüfung von Amts wegen als unbedenklich.

2. Hinsichtlich des Hauptanspruches der Klägers auf Zahlung von 1 900 DM nebst Zinsen hat das Berufungsgericht die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts bestätigt, weil insoweit eine Verpflichtung des Beklagten weder auf vertraglicher Grundlage noch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung bestehe. Es erachtet jedoch den hilfsweise geltend gemachten Befreiungsanspruch für begründet, indem es den Vertrag dahin auslegt, daß der Beklagte mit den Umstellungsgrundschulden von 23 360,98 DM (§ 2 des Vertrages) zugleich die hierauf entfallende Abgabeverpflichtung des Klägers aus §§ 161, 172, 174 LAG übernommen habe. In Ermangelung einer Genehmigung des Finanzamts handele es sich dabei um eine Erfüllungsübernahme (§ 415 Abs. 3 BGB). Da der Kläger auf die Kreditgewinnabgabe noch nichts bezahlt habe, könne er vom Beklagten lediglich Freistellung dem Finanzamt gegenüber verlangen, und zwar nicht sogleich in voller Höhe, sondern nur im Umfang der Teilzahlungen und Raten, wie er sie unter Berücksichtigung des anteiligen Freibetrages selbst schulde. Dabei sei dem Beklagten noch der Betrag von 1 108,79 DM gutzubringen, den er vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bereits an Zinsen und Tilgungsleistungen auf die Umstellungsgrundschulden bezahlt habe.

3. Die Revision rügt, das Berufungsurteil sei in sich widerspruchsvoll. Es gehe einerseits davon aus, daß nach dem Vertrag der Kläger den vollen Kaufpreis von 105 000 DM bekommen, bzw. der Beklagte diesen Betrag bezahlen solle und daß deshalb - weil nur dann dem Verkäufer der volle Gegenwert für das Grundstück zufließe - der Käufer auf jeden Fall 23 360,98 DM Anteil aus der Kreditgewinnabgabe tragen müsse. Auf der anderen Seite spreche das Urteil von der "anteiligen Kreditgewinnabgabe" und von dem Willen

des Beklagten, die den Grundschulden "zugrunde liegende Schuldnergewinnverpflichtung" zu übernehmen. Damit könne nur der Anteil der Kreditgewinnabgabe gemeint sein, der auf die früheren Umstellungsgrundschulden entfalle. Dieser Anteil entspreche aber keineswegs dem vollen Betrag der Grundschulden.

Die Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht erblickt mit Recht die Besonderheit des Falles darin, daß anstelle der Umstellungsgrundschulden - die der Beklagte in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, die aber dann mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes erloschen sind - gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 LAG, da der Kläger im Juni 1948 Inhaber eines gewerblichen Betriebes (§ 161 LAG) war, keine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Grundstückslast (§§ 91, 111 Abs. 1 LAG) entstanden ist; der Schuldnergewinn aus der Währungsumstellung unterliegt hier vielmehr nach näherer Maßgabe der §§ 161 ff LAG der Kreditgewinnabgabe, d.h. einer den Kläger persönlich treffenden Abgabeschuld gegenüber dem Finanzamt. Die Frage, ob der Beklagte nun einen den weggefallenen Umstellungsgrundschulden entsprechenden Teil der Kreditgewinnabgabe tragen muß, ist im Lastenausgleichsgesetz nicht geregelt.

Die Erörterungen im Schrifttum, die das Problem des Unterschiedes zwischen den Vorstellungen der Beteiligten bei Vertragsabschluß und der späteren gesetzlichen Regelung meist nur, ohne besondere Erwähnung der Kreditgewinnabgabe, unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und des Ausgleichsanspruchs nach § 242 BGB behandeln (z.B. Nehlert JR 1953, 365; vgl. auch das Wl 1958,

175 veröffentlichte Urteil des Senats vom 18. Dezember 1957, V ZR 55/56, S. 13, mit weiteren Nachweisungen), passen nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht auf den zur Entscheidung stehenden Fall. Da die Parteien das Entstehen einer neuen, persönlichen Verpflichtung des Klägers (und zwar in der Höhe, in der zugunsten des Beklagten als Käufer Umstellungsgrundschulden weggefallen seien) nicht vorausgesehen hätten, liege vielmehr eine Vertragslücke vor, die nach Maßgabe von § 157 BGB geschlossen werden müsse. Dabei sei nicht von § 8 des Vertrages auszugehen, der sich als allgemeine Lastenausgleichsklausel nur auf die aus dem Grundstück als solchem zu zahlenden Abgaben beziehe, sondern von § 2 aaO, worin die Parteien abschließende Vereinbarungen über die Umstellungsgrundschulden getroffen hätten. Im Wege einer solchen ergänzenden Vertragsauslegung ist das Berufungsgericht dann zu der Feststellung gelangt, daß der Grundstückserwerber nach dem Willen der Vertragsschließenden auch die in Höhe der Umstellungsgrundschulden bestehenden Schuldnergewinnverpflichtungen des Verkäufers habe übernehmen sollen; nur bei dieser Auslegung habe der Hinweis auf die "schuldbefreiende Wirkung" im letzten Absatz des § 2 des Kaufvertrages einen Sinn.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind frei von Rechtsirrtum. Sie beruhen auf einer eingehenden Würdigung der durch § 97 Abs. 1 Nr. 1 LAG geschaffenen Rechtslage (außer Horowski BB 1953, 449 f, Harmening, Lastenausgleich Band 2 § 185 LAG Randziffer 25 und Wörbelaue NJW 1952, 1358, die das Berufungsgericht anführt, vgl. ferner noch Kühne/Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich § 185 LAG Anm. 6 und Schulze-Brachmann/Meilicke/Georgi, Lastenausgleichsgesetz 1953 § 185 Randziffer 3), der Zweckbestimmung der Umstellungsgrundschulden (§§ 1, 3 des Gesetzes

vom 2. September 1948, WiGBI S. 87, in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949, WiGBI S. 232) und der besonderen Interessenlage der Parteien. Sie genügen auch den Anforderungen, die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an eine richterliche Vertragsergänzung gestellt werden (BGHZ 7, 231, 235; 9, 273).

Die Revision mißversteht das Urteil, wenn sie annimmt, es vertrete den Standpunkt, daß der Verkäufer auf jeden Fall 105 000 DM hätte erhalten und der Käufer diesen Betrag hätte bezahlen müssen. Das Berufungsgericht hat bei Erörterung des Zahlungsanspruchs des Klägers im einzelnen dargelegt (S. 9 des Urteils), daß die Übernahme dinglicher Lasten unter Anrechnung auf den Kaufpreis keine Leistung erfüllungshalber oder an Erfüllungstatt sei, sondern die vom Käufer geschuldete Leistung selbst, weshalb die Höhe der Grundstückslasten "nur eine Rechnungsgröße" darstelle (RGZ 120, 166, 169; 121, 38, 41); dem Kläger stehe daher trotz Wegfalls der Umstellungsgrundschulden eine restliche Kaufpreisforderung nicht mehr zu. In dem Berufungsurteil wird auch nicht gesagt, daß dem Kläger gerade 105 000 DM hätten zufließen sollen. An der Stelle, welche die Revision im Auge hat (S. 19), ist von der "festen Kaufpreissumme von 105 000 DM" nur in dem Sinne die Rede, aus ihr ergebe sich, daß der Kläger "insoweit kein Risiko tragen, sondern als Gegenwert einen festen Wert erhalten" sollte. Das Berufungsgericht erblickt also in der Vereinbarung eines zahlenmäßig bestimmten Kaufpreises lediglich ein Beweisanzeichen dafür, daß der Beklagte nach dem Willen der Vertragsschließenden mit den Umstellungsgrundschulden zugleich die Lastenausgleichsverbindlichkeit aus dem auf diese Grundschulden entfallenden Schuldnergewinn übernommen habe. Eine Feststellung des Inhalts,

der Beklagte müsse auf jeden Fall für das Grundstück 105 000 DM bezahlen, hat das Gericht ersichtlich nicht treffen wollen und auch nicht getroffen.

Es bedeutet infolgedessen keinen Widerspruch, wenn das Urteil in diesem Zusammenhang von der "anteiligen Kreditgewinnabgabe" (S. 19) und von dem Willen des Beklagten zur Übernahme der den Grundschulden "zugrunde liegenden Schuldnergewinnverpflichtung" (S. 17 f) spricht, - womit, wie die Revision zutreffend hervorhebt, derjenige Teil der Kreditgewinnabgabe gemeint ist, der auf die früheren Umstellungsgrundschulden entfällt. Daß dieser Anteil dem vollen Betrag der Grundschulden entspreche, nimmt übrigens das Berufungsgericht nicht an; es führt im Zusammenhang mit der Freistellungspflicht des Beklagten aus, dieser habe die vom Kläger "unter Berücksichtigung des anteiligen Freibetrages" geschuldeten Teilzahlungen zu erbringen (BU S. 21), will dem Beklagten also einen Teil der nach § 172 LAG nicht abgabepflichtigen 1 000 DM - offenbar im Verhältnis von 23 360,98 DM zum Gesamtbetrag der Kreditgewinnabgabe - auf seine Verbindlichkeit anrechnen. Ob diese Ansicht Zustimmung verdient oder ob nicht vielmehr der Freibetrag des § 172 LAG dem Kläger auch dann zugute kommen würde, wenn der Schuldnergewinn aus den Umstellungsgrundschulden nicht vorhanden wäre, so daß der Beklagte - der ihn von der Kreditgewinnabgabe, soweit sie durch diesen Schuldnergewinn eine Erhöhung erfahren hat, freistellen muß - kein Anrecht darauf hätte, an den Vorteilen des Freibetrages teilzuhaben, mag auf sich beruhen; denn der Beklagte, der allein Revision eingelegt hat, wäre jedenfalls durch eine solche Unrichtigkeit des Urteils nicht beschwert. Wenn die Revision eine weitere Herabsetzung der Freistellungs-

pflicht des Beklagten mit der Begründung erstrebt, der auf die Umstellungsgrundschulden entfallende Schuldnergewinn des Klägers müsse mit seinen Gläubigerverlusten "in Relation gebracht werden", so kann sie damit, wie noch zu erörtern sein wird (vgl. Nr. 5), keinen Erfolg haben. Auf jeden Fall trifft aber ihre Ansicht, daß die Urteilsausführungen in sich widerspruchsvoll seien, nicht zu.

4. Von der Revision wird gerügt, daß der Zeuge Ball nicht vernommen worden sei; darin liege ein Verstoß gegen § 286 ZPO. Der Beklagte hatte im Schriftsatz vom 3. April 1956 den Justizantmann i.R. B., der seinerzeit die Verkaufsverhandlungen für den Kläger geführt haben soll, dafür benannt, daß er bei diesen Verhandlungen erklärt habe: außer dem bar zu zahlenden und dem hypothekarisch sicherzustellenden Teil des Kaufpreises seien vom Beklagten Umstellungsgrundschulden zu übernehmen, die er an den Staat zahlen müsse; vielleicht - so habe B. hinzugesetzt - brauche der Beklagte diese Grundschulden später gar nicht mehr zu bezahlen.

Auf den Beweisantrag kam es indessen nicht an. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts (BU S. 19) konnten die Parteien bei Vertragsabschluß damit rechnen, daß die Umstellungsgrundschulden bei dem endgültigen Lastenausgleich als überflüssig fortfallen würden. Es folgert aber aus dem Gesamtinhalt der vertraglichen Vereinbarungen, daß die Pflicht des Beklagten, den Kläger von den Lastenausgleichsvorbindlichkeiten zu befreien, nicht von dem Weiterbestehen der Umstellungsgrundschulden abhängig gemacht worden sei; das Erlöschen dieser Grundschulden sei somit ohne Einfluß auf die Übernahme der zugrunde liegenden Schuldnergewinnverpflichtung geblieben. Aus diesen Ausführungen, die

keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, ergibt sich, daß die Entscheidung auch dann nicht anders ausgefallen wäre, wenn der Zeuge B. das in sein Wissen Gestellte bestätigt hätte.

Die Revision macht allerdings geltend, B. habe damals erklärt, daß der Beklagte bei einem Wegfall der Umstellungsgrundschulden überhaupt keine Leistungen mehr dafür zu erbringen brauche. Hierbei handelt es sich jedoch um eine neue, in der Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 1 ZPO unbeachtliche Tatsachenbehauptung. Der Beklagte hatte etwas Derartiges in seinem Schriftsatz vom 3. April 1956 nicht behauptet; nach seiner dortigen Darstellung soll B. vielmehr nur von der Möglichkeit gesprochen haben, daß die Grundschulden als solche nicht bezahlt zu werden brauchten. Der weitere Vortrag des Beklagten in jenem Schriftsatz, "das Risiko der als ungewiß betrachteten Entwicklung" sei "im Vortrag auf den Beklagten abgewälzt" worden, war entgegen der Ansicht der Revision nicht mehr Gegenstand des Beweisantrages, sondern stellte, wie sich aus dem Zusammenhang zweifelsfrei ergibt (vgl. die Worte: "nach obigem Beweisantritt"), eine bloße Schlußfolgerung dar, - die im übrigen nicht zuträfe; denn von einem "Risiko" des Beklagten konnte, sofern er mit der Möglichkeit gerechnet haben sollte, weniger als den vereinbarten Kaufpreis zahlen zu müssen, nicht wohl gesprochen werden.

Wenn die Revision im Anschluß hieran noch ausführt, auch der Inhalt des Vertrages bestätige, daß eine Ermäßigung oder ein ersatzloser Wegfall der Umstellungsgrundschulden nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer habe zugute kommen müssen, so wendet sie sich damit gegen die in diesem Rechtszug nur beschränkt nachprüfbare Vertragsausle-

gung des Tatrichters, die insoweit einen Rechtsverstöß nicht erkennen läßt. Das Berufungsgericht hat übrigens nicht - wie die Revision auch in diesem Zusammenhang erneut behauptet - aus der Angabe eines Preises von 105 000 DM den Schluß gezogen, daß der Beklagte für die Umstellungsgrundschulden oder eine auf dem Schuldnergewinn beruhende andere öffentliche Last in jedem Fall den Betrag von 23 360,98 DM aufwenden müsse.

5. Die Revision macht geltend, das Klagebegehren laufe, soweit der Kläger Befreiung von seiner Abgabeschuld in Höhe von mehr als 13 613,31 DM begehre, darauf hinaus, daß der Beklagte Abgaben für solche Schuldnergewinne übernehmen solle, die mit der dinglichen Belastung des erworbenen Grundstücks überhaupt nichts zu tun hätten. Da der Kläger wegen keiner der Schulden, die auf diesem Grundstück dinglich gesichert waren, zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen; sein daraus erwachsender Schuldnergewinn vielmehr ausschließlich durch die Kreditgewinnabgabe erfaßt worden sei, müsse es sich durchweg um Betriebsschulden gehandelt haben. Mindere sich in einem solchen Falle der Schuldnergewinn durch irgendwelche Umstände, so könne nicht gesagt werden, daß Schuldnergewinn und -verlust sich auf eine bestimmte Verbindlichkeit des Schuldners bezögen oder nicht bezögen, sondern es lasse sich dann nur durch eine allgemeine Gegenüberstellung feststellen, welcher Teil der Kreditgewinnabgabe durch den Schuldnergewinn aus den früher dinglich gesicherten Verbindlichkeiten veranlaßt worden sei. Der gesamte Schuldnergewinn des Klägers belaufe sich laut Abgabebescheid des Finanzamts (Bl. 176 GA) auf 84 254 DM, während die Abgabe selbst nur 49 100 DM betrage; da aber hinsichtlich des

Grundstücks I ■■■ Straße ■■■ ein Schuldnergewinn von nicht mehr als 23 360,98 DM entstanden sei, ergebe sich daraus, daß von der Kreditgewinnabgabe auf die Grundstücksbelastungen lediglich ein Teilbetrag von 13 613,31 DM entfalle. Nur in dieser Höhe könne mithin der Kläger Freistellung von seiner Abgabeschuld verlangen. Das sei für ihn auch nicht unbillig; denn er habe bei Vertragsabschluß ja keineswegs damit gerechnet, durch den Verkauf des Grundstücks von einem höheren Teil seiner Lastenausgleichsschuld frei zu werden als von dem, der sich auf seine durch die Grundstücksbelastungen gesicherten Verbindlichkeiten bezog.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Kläger insoweit keine Schuldbefreiung vom Beklagten verlangen kann, als seine Abgabeverpflichtung auf Schuldnergewinnen beruht, die mit dem verkauften Grundstück außer Zusammenhang stehen. Einen dahingehenden Befreiungsanspruch hat ihm jedoch das Berufungsgericht auch nicht zuerkannt. Der Schuldnergewinn von 23 360,98 DM, hinsichtlich dessen nach dem angefochtenen Urteil der Beklagte die Kreditgewinnabgabe tragen soll, rührt vielmehr ausschließlich aus dem Wegfall von Umstellungsgrundschulden her, die bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes auf dem Grundstück Lange Straße 70 lasteten. Wenn die Revision meint, die Freistellungspflicht des Beklagten dürfe nicht nach dem Wert der Grundschulden bemessen werden, dieser sei vielmehr in dem gleichen Verhältnis herabzusetzen, in welchem die Kreditgewinnabgabeschuld des Klägers von insgesamt 49 100 DM hinter dem Gesamtbetrag seiner Schuldnergewinne von 84 254 DM zurückbleibe, so daß dem Kläger ein Befreiungsanspruch nur in Höhe von 13 613,31 DM (richtig: 13 613,88 DM) zustehe, so kann dem nicht beigetreten werden.

Gemäß §§ 162, 172 LAG errechnet sich zwar die Kreditgewinnabgabe nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Schuldnergewinnen (§ 163 LAG) einerseits und den Gläubiger- und Betriebsverlusten (§§ 164, 166 LAG) andererseits; der Endbetrag der Abgabeschuld stellt also das Ergebnis einer Saldierung dar; im vorliegenden Fall standen ausweislich des berechtigten Finanzamtsbescheides vom 8. Februar 1956 den Schuldnergewinnen von 84 254 DM Gläubigerverluste des Klägers in Höhe von 34 073 DM gegenüber, so daß sich - Betriebsverluste waren keine entstanden - unter Anrechnung des Freibetrages von 1 000 DM (§ 172 LAG) und Abrundung auf volle 100 DM eine Abgabeschuld von 49 100 DM ergab. Der Beklagte kann aber aus der Tatsache der Saldierung keine Vorteile für sich herleiten mit der Wirkung, daß ihm ein entsprechender Teil der Gläubigerverluste zugute kommt und seine Freistellungsverpflichtung dadurch verringert wird. Denn er muß nach der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts den Kläger von der Abgabeschuld dem Finanzamt gegenüber in dem Umfange befreien, in dem sie durch den Wegfall der Umstellungsgrundschulden eine Erhöhung erfahren hat. Diese Erhöhung ist hier jedoch im vollen Betrage von 23 360,98 DM eingetreten, ohne daß sich insoweit das Vorhandensein von Gläubigerverlusten schuld mindernd ausgewirkt hat. Die Gläubigerverluste des Klägers haben nämlich mit dem verkauften Grundstück nichts zu tun, sondern rühren ausnahmslos aus seinem gewerblichen Betrieb her (vgl. die Aufstellung Bl. 2 Abschnitt C der insoweit vom Beklagten nicht beanstandeten Anlage Nr. 3 zum Schriftsatz des Klägers vom 4. Februar 1956); sie wurden daher dem Kläger auch dann in voller Höhe von 34 073 DM bei Errechnung seiner Kreditgewinnabgabeschuld gutgeschrieben worden sein, wenn die Umstellungsgrundschulden nicht vorhanden gewesen wären. Das angefochtene Urteil hat aus-

drücklich festgestellt (S. 20), der aus den Umstellungsgrundschulden resultierende Schuldnergewinn von 23 360,98 DM sei "ein feststehender Botrag, um den sich die Kreditgewinnabgabe unabhängig von den Gläubigerverlusten des Klägers erhöht" habe. Wenn das Berufungsgericht daraus gefolgert hat, der Beklagte könne unter diesen Umständen nicht verlangen, daß der übernommene Schuldnergewinn "in eine entsprechende Relation" zu den Gläubigerverlusten gebracht werde, so ist diese Schlußfolgerung frei von Rechtsirrtum. Die gegenteilige Ansicht würde, wie der Kläger zutreffend hervorgehoben hat (Schriftsatz vom 12. April 1956), zu dem nicht zu billigen Ergebnis führen, daß der Beklagte aus Gläubigerverlusten des Verkäufers, die mit dem gekauften Grundstück nichts zu tun haben, auf Kosten seines Vertragspartners einen persönlichen Gewinn zöge.

Zu einer abweichenden Beurteilung gibt auch die Überlegung keinen Anlaß, die der Beklagte in der Revisionsverhandlung noch vorgebracht hat: es könne doch vorkommen, daß die Gläubiger- oder Betriebsverluste nicht geringer seien als die Schuldnergewinne, was dann zur Folge haben würde, daß in Ermangelung eines "Mehrbetrages" im Sinne von § 162 LAG überhaupt keine Kreditgewinnabgabe fällig werde. Gewiß ist so etwas denkbar, und es versteht sich von selbst, daß der Kläger, wenn hier ein derartiger - hypothetischer - Sachverhalt vorläge, nicht berechtigt wäre, vom Beklagten Schuldbefreiung zu verlangen. Es würde sich dann aber die Frage erheben, ob durch den ersatzlosen Wegfall der vertraglich in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Umstellungsgrundschulden nicht eine so weitgehende Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten wäre, daß man dem Kläger im Wege des Ausgleichs nach § 242 BGB einen Zahlungsan-

spruch gewähren müßte (vgl. außer der bereits erwähnten Entscheidung WM 1958, 175 noch das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 8. Januar 1958, V ZR 165/56, S. 13 ff). Der Einwand der Revision vermag somit den Standpunkt des Berufungsgerichts, wonach der Beklagte in Höhe der früheren Umstellungsgrundschulden zur Freistellung des Klägers von seiner jetzigen Kreditgewinnabgabeschuld verpflichtet ist, nicht zu erschüttern.

Ob der Kläger wirklich, wie die Revision noch geltend macht, auch im Rahmen des § 242 BGB keine weitergehende Schuldbefreiung als in Höhe von 13 613,31 DM verlangen könnte, braucht nicht entschieden zu werden, da im vorliegenden Fall nach der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts ein Ausgleichsanspruch ohnehin ausscheidet.

6. Nicht stichhaltig sind die Einwendungen der Revision dagegen, daß das Berufungsgericht die Aufrechnung des Beklagten mit einem angeblich für Soforthilfe gezahlten Betrag von 952,25 DM nicht hat durchgreifen lassen. In dem angefochtenen Urteil ist dazu ausgeführt worden, die Aufrechnung gegenüber dem Befreiungsanspruch des Klägers scheitere bereits an der mangelnden Gleichartigkeit der einander gegenüberstehenden Forderungen. Die Revision meint, dieser Versagungsgrund wäre nur dann berechtigt gewesen, wenn der Kläger die Aufrechnung erklärt hätte; hier habe indessen der Beklagte geleistet, und dieser dürfe nicht deshalb schlechter gestellt werden, weil der Anspruch des Klägers nicht auf Zahlung, sondern auf Befreiung gerichtet sei.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Daß gegenüber einem Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit keine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch zulässig ist, hat der Bundesgerichtshof im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und der im Schrifttum herrschenden Lehre mehrfach entschieden (BGHZ 12, 136, 144; 25, 1, 6 ff mit Nachweisungen). Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an. Der abweichende Standpunkt von Scheuerlo (JZ 1958, 27) verdient keine Zustimmung; es geht nicht an, sich über das grundlegende gesetzliche Erfordernis, wonach die aufzurechnenden Forderungen ihrem Gegenstande nach gleichartig sein müssen (§ 387 BGB), mit allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen hinwegzusetzen, deren Anwendung auf den einzelnen Fall ohnehin - angesichts der Unbestimmtheit des Begriffes der "erheblichen Bedeutung für die Vertragsabwicklung" - zu praktischen Schwierigkeiten und zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit führen würde. Da nach § 387 BGB unter den dort angegebenen Voraussetzungen "jeder Teil" aufrechnen kann, läßt es sich auch nicht rechtfertigen, die Parteien hinsichtlich der Aufrechnungsbefugnis verschieden zu behandeln (BGHZ 25, 8).

Ob es möglich oder gar, wie die Revision ausführt, geboten gewesen wäre, das Vorbringen des Beklagten als Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB zu würdigen, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsgericht durfte dieses Vorbringen schon aus dem Grunde unbeachtet lassen, weil der Beklagte für seine Behauptung, 952,25 DM gezahlt zu haben, trotz des ausdrücklichen Bestreitens des Klägers (Schriftsatz vom 25. September 1954) keinen Beweis angetreten hat (§ 282 Abs. 1 ZPO)

und darauf auch im zweiten Rechtszuge nicht wieder zurückgekommen ist. Für das Berufungsgericht erübrigte es sich daher, der Frage nachzugehen, ob der Beklagte den genannten Geldbetrag "an den Kläger" gezahlt habe, wie er ursprünglich (Schriftsatz vom 7. Januar 1954) behauptet hatte, oder ob die angebliche Zahlung nicht vielmehr, wie es nach seiner späteren Darstellung (Schriftsatz vom 4. November 1954) den Anschein hat, an das Finanzamt geleistet sein sollte; im letzteren Falle würde ein etwaiger Rückzahlungsanspruch sich überhaupt nicht gegen den Kläger richten.

7. Soweit die Revision schließlich noch wegen der Kosten des zweiten Rechtszuges auf die Vorschrift des § 97 Abs. 2 ZPO verweist, die zur Anwendung kommen müsse, weil der Kläger "nur infolge anderer Anträge" in der Berufungsinstantz obgesiegt habe, übersieht sie, daß das Berufungsgericht die genannte Vorschrift bereits angewandt und demgemäß - trotz des Obsiegens des Klägers zu einem weitaus größeren Teil - die Kosten des zweiten Rechtszuges gegeneinander aufgehoben hat. Für eine entsprechende Aufteilung der erstinstanzlichen Kosten, wie sie die Revision in ihrem Antrag noch zusätzlich begehrt, bietet § 97 Abs. 2 ZPO keine Handhabe.

8. Die Angriffe der Revision erweisen sich somit als unbegründet. Das angefochtene Urteil konnte jedoch insoweit nicht aufrechterhalten bleiben, als es dem Kläger gemäß § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO die durch die Anrufung des Amtsgerichts Bückeburg entstandenen Mehrkosten auferlegt hat. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß hier der Sonderfall des § 506 ZPO vorlag. Der Kläger hatte zunächst nur einen Teilbetrag seines vermeintlichen Zahlungsanspruchs eingeklagt, und zwar in Höhe von 500 DM, und erst mit der

späteren Erweiterung des Klageantrages auf 1 900 DM war das Amtsgericht unzuständig geworden, wodurch sich die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht erforderlich machte. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO wird aber im § 506 Abs. 2 ZPO gerade nicht für anwendbar erklärt. Den Kläger trifft daher hinsichtlich der durch die Anrufung des Amtsgerichts entstandenen Mehrkosten keine Zahlungspflicht. Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts mußte insoweit gemäß § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen richtig gestellt werden.

Mit dieser Maßgabe war die Revision, da das angefochtene Urteil im übrigen zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag